

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Xtrackers MSCI USA ESG UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300GV7ND6DPBVN624

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 SFDR durch Nachbildung des Referenzindex (wie unten definiert), der ökologische und/oder soziale Kriterien berücksichtigt. Das Finanzprodukt hält ein Wertpapierportfolio, das alle oder eine erhebliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex umfasst. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung der Aktien US-amerikanischer Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung widerspiegeln. Die Bestandteile des Referenzindex weisen im Vergleich zu anderen im Ausgangsindex (wie nachstehend definiert) enthaltenen Unternehmen geringere aktuelle und potenzielle CO₂-Emissionen und eine höhere Leistung in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende (ESG-)Merkmale auf.

Der Referenzindex wendet drei Regelwerke an: Regeln zur Risikobewertung beim Übergang zum kohlenstoffarmen Wirtschaften, Auswahlregeln für die höchste ESG-Leistung und Regeln zu kohlenstoffarmen Emissionen (zusammen die „Regeln“). Die Regeln zur Risikobewertung beim Übergang zum kohlenstoffarmen Wirtschaften und die Auswahlregeln für hohe ESG-Leistung werden gleichzeitig angewandt, gefolgt von den Regeln zu kohlenstoffarmen Emissionen. Die Regeln basieren auf Analyseprodukten von MSCI ESG Research LLC, einer Tochtergesellschaft des Indexverwalters. Diese Produkte umfassen MSCI Climate Change Metrics, MSCI ESG Ratings, MSCI ESG Business Involvement Screening Research („BISR“) und MSCI ESG Controversies.

Risikobewertung beim Übergang zum kohlenstoffarmen Wirtschaften

Die Risikobewertung beim Übergang zum kohlenstoffarmen Wirtschaften von MSCI ESG Research LLC wurde entwickelt, um potenzielle Vorreiter und Nachzügler zu identifizieren. Hierzu wird ganzheitlich ermittelt, in welchem Umfang Unternehmen Risiken und Chancen beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft ausgesetzt sind und wie gut ihre diesbezüglichen Managementansätze sind. Unternehmen wurden in fünf Kategorien eingeteilt, die die wichtigsten und wahrscheinlichsten Risiken und Chancen beim Übergang abbilden. In absteigender Reihenfolge der Risikoschwere sind die Kategorien „Stranded Assets“, „Transitionsprodukt“, „Übergangsfähig“, „Neutral“ und „Lösung“ definiert. Laut diesem Regelwerk werden alle Unternehmen, die der Kategorie „Stranded Assets“ angehören, ausgeschlossen. „Asset-Stranding“ bezeichnet das Potenzial für vorzeitigen und weitgehenden oder vollständigen Wertverlust der physischen und/oder natürlichen Vermögenswerte eines Unternehmens aufgrund regulatorischer, marktbedingter oder technologischer Effekte, die im Zusammenhang mit dem Übergang zum kohlenstoffarmen Wirtschaften wirken. Im Referenzindex werden Unternehmen ausgeschlossen, deren Risiko gemäß der nachstehend dargestellten Methodik als vergleichsweise hoch eingestuft wird (zum Beispiel werden Unternehmen mit der schlechtesten Risikobewertung in Bezug auf den Übergang zum kohlenstoffarmen Wirtschaften ausgeschlossen). Dies erfolgt unter Berücksichtigung der kumulativen Gewichtung der für jeden Sektor verbleibenden Wertpapiere als festgelegter Prozentsatz der Sektorgewichtung im Ausgangsindex, wobei die vorherrschende Diversifizierung innerhalb jedes Sektors des Referenzindex erhalten bleibt.

Die Risikobewertungen ergeben sich aus der aktuellen Risikoexposition des jeweiligen Unternehmens und seinem Management der Risiken und Chancen, die sich aus dem Übergang zum kohlenstoffarmen Wirtschaften ergeben. MSCI ESG Research LLC wendet ein dreistufiges Verfahren an:

Schritt 1: Ermittlung des bestehenden Risikos aus dem Übergang zum kohlenstoffarmen Wirtschaften

Der erste Schritt bei der Ermittlung der Risikoexposition eines Unternehmens ist die Berechnung seiner Kohlenstoffintensität.

Schritt 2: Bewertung des Risikomanagements beim Übergang zum kohlenstoffarmen Wirtschaften

Anschließend wird das Management der Risiken und Chancen eines Unternehmens im Zusammenhang mit dem Übergang zum kohlenstoffarmen Wirtschaften bewertet. Diese Bewertung berücksichtigt Richtlinien und Verpflichtungen zur Minderung von Übergangsrisiken, Governance-Strukturen, Risikomanagement-Programme und -initiativen, definierte Ziele und deren tatsächliche Umsetzung sowie die Beteiligung an Kontroversen.

Schritt 3: Berechnung von Kategorie und Score in Bezug auf den Übergang zum kohlenstoffarmen Wirtschaften

Die in Schritt 1 ermittelte Risikoexposition wird mit der Qualität und dem Umfang der umgesetzten Managementkonzepte aus Schritt 2 in Beziehung gesetzt. Zur Verdeutlichung der Risikoeinstufung erhält das Unternehmen dann eine Endbewertung.

Auswahlregeln für hohe ESG-Leistung

Die Auswahlregeln für hohe ESG-Leistung basieren auf

- der Methodik der MSCI SRI (Socially Responsible Investing)-Indizes und
- der Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes.

MSCI ESG BISR wird verwendet, um Unternehmen zu identifizieren und auszuschließen, die in Sektoren mit einem hohen Potenzial für negative Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit und/oder Soziales tätig sind, und zwar auf der Grundlage der wertbasierten Kriterien und Schwellenwerte der Methodik der MSCI SRI-Indizes. Zu diesen Sektoren gehören unter anderem Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch veränderte Organismen, Waffen der zivilen Nutzung, Öl und Gas, Atomwaffen, Thermalkohle, fossile Brennstoffe und die Stromerzeugung daraus. Unternehmen mit Involvement in kontroversen Waffen werden ausdrücklich ausgeschlossen. In Einzelfällen können auch andere Aktivitäten ausgeschlossen werden und konservativere Schwellenwerte gelten.

Diese Ausschlüsse decken sich mit den Anforderungen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a–g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte („PAB-Ausschlüsse“) festgelegt sind.

MSCI ESG-Ratings und MSCI ESG Controversies-Kriterien, die der Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes entsprechen oder strengere Anforderungen beinhalten, werden zum Ausschluss weiterer Unternehmen auf der Grundlage von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien angewandt.

Mithilfe von MSCI ESG Ratings wird die Resilienz von Unternehmen gegenüber langfristigen, branchenspezifischen ESG-Risiken bewertet. Hierbei werden die Unternehmen auf einer Skala von AAA bis CCC eingestuft, je nachdem, wie stark sie diesen Risiken gemessen an der Vergleichsgruppe ihrer Branche ausgesetzt sind und wie gut sie diese Risiken steuern. Bei der Berechnung des ESG-Ratings für ein Unternehmen berücksichtigt MSCI ESG Ratings verschiedene ESG-Schlüsselthemen, darunter:

- *Wichtige Umweltthemen:* Klimawandel, natürliche Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfall sowie Chancen im Umweltbereich.
- *Wichtige soziale Themen:* Humankapital, Produkthaftung, Widerstände von Interessenträgern und soziale Chancen.
- *Wichtige Themen der Unternehmensführung:* Corporate Governance und unternehmerisches Verhalten.

MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die nach Maßgabe internationaler Übereinkommen und Normen (wie UN Global Compact, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit) in schwerwiegende ESG-Kontroversen involviert sind. Die MSCI ESG-Ratings werden herangezogen, um die Bestandteile mit der schlechtesten ESG-Leistung gemessen an der Vergleichsgruppe ihrer Branche auszusondern und diejenigen mit der besten ESG-Leistung auszuwählen.

Unter den Bestandteilen, die nach der Anwendung der MSCI BISR-, MSCI ESG Ratings- und MSCI ESG Controversies-Filter weiterhin für die Aufnahme infrage kommen, wird unter Verwendung der MSCI ESG-Ratings und branchenbereinigten ESG-Ratings der Unternehmen eine Rangfolge erstellt. Gemäß der Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes zielt der Referenzindex auf Unternehmen mit hohen ESG-Ratings gemessen an der Vergleichsgruppe ihrer Branche ab. Hierzu werden 50% der um Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung der einzelnen im Ausgangsindex enthaltenen Sektoren ausgewählt und die restlichen Aktien ausgeschlossen (was einem „Best-in-Class“-Ansatz gleichkommt).

Ausführliche Informationen, einschließlich weiterer Zulässigkeits- und Ausschlussregeln, enthalten die Beschreibungen der Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes und der MSCI SRI-Indizes unter www.msci.com/index-methodology.

Regeln zu kohlenstoffarmen Emissionen

Nach der Durchführung des Low Carbon Transition Risk Assessment und einer Filterung anhand der „High ESG Performance Selection Rules“ wendet der Referenzindex die „Low Carbon Emissions Rules“ an, mit denen, falls die aktuell ausgewählten CO₂-Kennzahlen des Referenzindex im Vergleich zum Ausgangsindex nicht ausreichend reduziert sind, die Wertpapiere mit den höchsten Werten dieser Kennzahlen entfernt werden, bis die aktuellen CO₂-Kennzahlen des Index genügend unter dem Niveau des Ausgangsindex liegen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

- **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, wie von MSCI bestimmt, einschließlich von Verstößen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte
- **Engagement in Worst-in-Class-Emittenten:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen mit einem Rating von „CCC“ engagiert ist, wie von MSCI bestimmt.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blendenden Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Splitterwaffen haben, wie von MSCI bestimmt.
- **Treibhausgasintensität:** Der gewichtete Durchschnitt der THG-Intensität (Scope 1-, Scope 2- und geschätzte Scope 3-THG-Emissionen/Mio. Euro Umsatz) der von dem Portfolio des Finanzprodukts gehaltenen Emittenten, wie von MSCI bestimmt.
- **Engagement in fossilen Brennstoffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die gemäß MSCI an fossilen Brennstoffen beteiligt sind. Dazu gehören Unternehmen, die Einnahmen aus der Förderung von Kraftwerkskohle, unkonventionellem und konventionellem Öl und Gas, der Ö Raffinerie sowie Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, flüssigen Brennstoffen oder Erdgas erzielen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel hat, wird es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Anlagen investieren, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 10% des Nettovermögens des Finanzprodukts wird in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt; vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand von Aktivitäten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) leisten, darunter (i) Ziel 1: Keine Armut, (ii) Ziel 2: Kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: Hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (vii) Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: Weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: Nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN SDGs hängt von den tatsächlichen Investitionen im Portfolio ab.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR dürfen solche nachhaltigen Investitionen keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltiger Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für Do No Significant Harm und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

- Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;
- Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und
- Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) der SFDR bezieht die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen ein, die sich auf die wichtigsten negativen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts bezieht Kriterien zur Reduzierung des Engagements in oder zum Ausschluss von Wertpapieren ein, die negativ auf die folgenden wichtigsten negativen Indikatoren ausgerichtet sind:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- Treibhausgasintensität von Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Wertpapiere, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, werden vom Referenzindex des Finanzprodukts ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- Treibhausgasintensität von Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung vor Gebühren und Aufwendungen des „Referenzindex“, d. h. des MSCI USA Low Carbon SRI Selection Index, abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien von US-amerikanischen Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung widerspiegeln soll. Die Bestandteile des Referenzindex weisen vergleichsweise geringere aktuelle und potenzielle Kohlenstoffemissionen und vergleichsweise bessere ESG-Leistungsmerkmale als ihre Mitbewerber im Ausgangs-Index (MSCI USA Index) auf.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Ziel der Anlagepolitik des Finanzprodukts ist es, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Kosten nachzubilden. Der Referenzindex wendet drei Regelwerke an: Regeln zur Risikobewertung beim Übergang zum kohlenstoffarmen Wirtschaften, Auswahlregeln für die höchste ESG-Leistung und Regeln zu kohlenstoffarmen Emissionen (zusammen die „Regeln“). Die Regeln zur Risikobewertung beim Übergang zum kohlenstoffarmen Wirtschaften und die Auswahlregeln für hohe ESG-Leistung werden gleichzeitig angewandt, gefolgt von den Regeln zu kohlenstoffarmen Emissionen. Die Regeln basieren auf Analyseprodukten von MSCI ESG Research LLC, einer Tochtergesellschaft des Indexverwalters. Diese Produkte umfassen MSCI Climate Change Metrics, MSCI ESG Ratings, MSCI ESG Business Involvement Screening Research („BISR“) und MSCI ESG Controversies.

Risikobewertung beim Übergang zum kohlenstoffarmen Wirtschaften

Die Risikobewertung beim Übergang zum kohlenstoffarmen Wirtschaften von MSCI ESG Research LLC wurde entwickelt, um potenzielle Vorreiter und Nachzügler zu identifizieren. Hierzu wird ganzheitlich ermittelt, in welchem Umfang Unternehmen Risiken und Chancen beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft ausgesetzt sind und wie gut ihre diesbezüglichen Managementansätze sind. Unternehmen wurden in fünf Kategorien eingeteilt, die die wichtigsten und wahrscheinlichsten Risiken und Chancen beim Übergang abbilden. In absteigender Reihenfolge der Risikoschwere sind die Kategorien „Stranded Assets“, „Transitionsprodukt“, „Übergangsfähig“, „Neutral“ und „Lösung“ definiert. Laut diesem Regelwerk werden alle Unternehmen, die der Kategorie „Stranded Assets“ angehören, ausgeschlossen. „Asset-Stranding“ bezeichnet das Potenzial für vorzeitigen und weitgehenden oder vollständigen Wertverlust der physischen und/oder natürlichen Vermögenswerte eines Unternehmens aufgrund regulatorischer, marktbedingter oder technologischer Effekte, die im Zusammenhang mit dem Übergang zum kohlenstoffarmen Wirtschaften wirken. Im Referenzindex werden Unternehmen ausgeschlossen, deren Risiko gemäß der nachstehend dargestellten Methodik als vergleichsweise hoch eingestuft wird (zum Beispiel werden Unternehmen mit der schlechtesten Risikobewertung in Bezug auf den Übergang zum kohlenstoffarmen Wirtschaften ausgeschlossen). Dies erfolgt unter Berücksichtigung der kumulativen Gewichtung der für jeden Sektor verbleibenden Wertpapiere als festgelegter Prozentsatz der Sektorgewichtung im Ausgangsindex, wobei die vorherrschende Diversifizierung innerhalb jedes Sektors des Referenzindex erhalten bleibt.

Die Risikobewertungen ergeben sich aus der aktuellen Risikoexposition des jeweiligen Unternehmens und seinem Management der Risiken und Chancen, die sich aus dem Übergang zum kohlenstoffarmen Wirtschaften ergeben. MSCI ESG Research LLC wendet ein dreistufiges Verfahren an:

Schritt 1: Ermittlung des bestehenden Risikos aus dem Übergang zum kohlenstoffarmen Wirtschaften

Der erste Schritt bei der Ermittlung der Risikoexposition eines Unternehmens ist die Berechnung seiner Kohlenstoffintensität.

Schritt 2: Bewertung des Risikomanagements beim Übergang zum kohlenstoffarmen Wirtschaften

Anschließend wird das Management der Risiken und Chancen eines Unternehmens im Zusammenhang mit dem Übergang zum kohlenstoffarmen Wirtschaften bewertet. Diese Bewertung berücksichtigt Richtlinien und Verpflichtungen zur Minderung von Übergangsrisiken, Governance-Strukturen, Risikomanagement-Programme und -initiativen, definierte Ziele und deren tatsächliche Umsetzung sowie die Beteiligung an Kontroversen.

Schritt 3: Berechnung von Kategorie und Score in Bezug auf den Übergang zum kohlenstoffarmen Wirtschaften

Die in Schritt 1 ermittelte Risikoexposition wird mit der Qualität und dem Umfang der umgesetzten Managementkonzepte aus Schritt 2 in Beziehung gesetzt. Zur Verdeutlichung der Risikoeinstufung erhält das Unternehmen dann eine Endbewertung.

Auswahlregeln für hohe ESG-Leistung

Die Auswahlregeln für hohe ESG-Leistung basieren auf

- der Methodik der MSCI SRI (Socially Responsible Investing)-Indizes und
- der Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes.

MSCI ESG BISR wird verwendet, um Unternehmen zu identifizieren und auszuschließen, die in Sektoren mit einem hohen Potenzial für negative Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit und/oder Soziales tätig sind, und zwar auf der Grundlage der wertbasierten Kriterien und Schwellenwerte der Methodik der MSCI SRI-Indizes. Zu diesen Sektoren gehören unter anderem Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch veränderte Organismen, Waffen der zivilen Nutzung, Öl und Gas, Atomwaffen, Thermalkohle, fossile Brennstoffe und die Stromerzeugung daraus. Unternehmen mit Involvierung in kontroversen Waffen werden ausdrücklich ausgeschlossen. In Einzelfällen können auch andere Aktivitäten ausgeschlossen werden und konservativere Schwellenwerte gelten.

Diese Ausschlüsse decken sich mit den Anforderungen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a–g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte („PAB-Ausschlüsse“) festgelegt sind.

MSCI ESG-Ratings und MSCI ESG Controversies-Kriterien, die der Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes entsprechen oder strengere Anforderungen beinhalten, werden zum Ausschluss weiterer Unternehmen auf der Grundlage von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien angewandt.

Mithilfe von MSCI ESG Ratings wird die Resilienz von Unternehmen gegenüber langfristigen, branchenspezifischen ESG-Risiken bewertet. Hierbei werden die Unternehmen auf einer Skala von AAA bis CCC eingestuft, je nachdem, wie stark sie diesen Risiken gemessen an der Vergleichsgruppe ihrer Branche ausgesetzt sind und wie gut sie diese Risiken steuern. Bei der Berechnung des ESG-Ratings für ein Unternehmen berücksichtigt MSCI ESG Ratings verschiedene ESG-Schlüsselthemen, darunter:

- *Wichtige Umweltthemen:* Klimawandel, natürliche Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfall sowie Chancen im Umweltbereich.
- *Wichtige soziale Themen:* Humankapital, Produkthaftung, Widerstände von Interessenträgern und soziale Chancen.
- *Wichtige Themen der Unternehmensführung:* Corporate Governance und unternehmerisches Verhalten.

MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die nach Maßgabe internationaler Übereinkommen und Normen (wie UN Global Compact, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit) in schwerwiegende ESG-Kontroversen involviert sind. Die MSCI ESG-Ratings werden herangezogen, um die Bestandteile

mit der schlechtesten ESG-Leistung gemessen an der Vergleichsgruppe ihrer Branche auszusondern und diejenigen mit der besten ESG-Leistung auszuwählen.

Unter den Bestandteilen, die nach der Anwendung der MSCI BISR-, MSCI ESG Ratings- und MSCI ESG Controversies-Filter weiterhin für die Aufnahme infrage kommen, wird unter Verwendung der MSCI ESG-Ratings und branchenbereinigten ESG-Ratings der Unternehmen eine Rangfolge erstellt. Gemäß der Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes zielt der Referenzindex auf Unternehmen mit hohen ESG-Ratings gemessen an der Vergleichsgruppe ihrer Branche ab. Hierzu werden 50% der um Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung der einzelnen im Ausgangsindex enthaltenen Sektoren ausgewählt und die restlichen Aktien ausgeschlossen (was einem „Best-in-Class“-Ansatz gleichkommt).

Ausführliche Informationen, einschließlich weiterer Zulässigkeits- und Ausschlussregeln, enthalten die Beschreibungen der Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes und der MSCI SRI-Indizes unter www.msci.com/index-methodology.

Regeln zu kohlenstoffarmen Emissionen

Nach der Durchführung des Low Carbon Transition Risk Assessment und einer Filterung anhand der „High ESG Performance Selection Rules“ wendet der Referenzindex die „Low Carbon Emissions Rules“ an, mit denen, falls die aktuell ausgewählten CO₂-Kennzahlen des Referenzindex im Vergleich zum Ausgangsindex nicht ausreichend reduziert sind, die Wertpapiere mit den höchsten Werten dieser Kennzahlen entfernt werden, bis die aktuellen CO₂-Kennzahlen des Index genügend unter dem Niveau des Ausgangsindex liegen.

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung vor Gebühren und Aufwendungen des Referenzindex nachzubilden, wobei Unternehmen mit sehr schwerwiegenden Kontroversen (einschließlich Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung) unter Verwendung der MSCI ESG Controversies-Daten sowie Unternehmen, deren MSCI ESG-Rating (mit dem u. a. bewertet wird, wie gut Unternehmen mit Risiken und Chancen in Bezug auf die Unternehmensführung umgehen) unter einem bestimmten Schwellenwert liegt oder für die kein MSCI ESG-Rating vorliegt, ausgeschlossen werden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90% seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 10% der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 10% der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

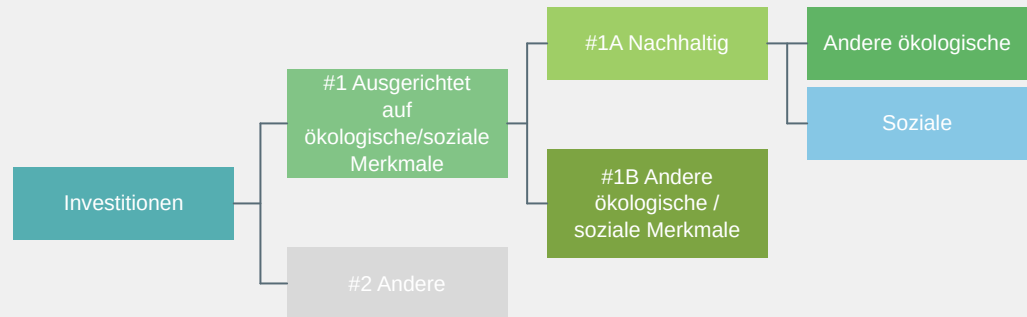
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, Finanzderivate zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung oder Investition in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle Engagements, die durch den Einsatz von Finanzderivaten zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Anlagen, die nicht auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt fördert zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Anlagen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Anlagen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Es fehlt jedoch an zuverlässigen Daten über die EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Auf dieser Grundlage wird zwar davon ausgegangen, dass keine relevanten Investitionen getätigt werden, es ist jedoch möglich, dass mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert wird.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

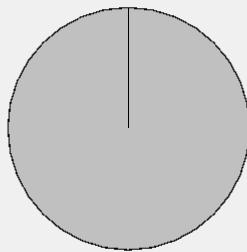
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

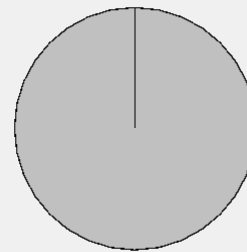
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprocentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 10% betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 10% betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Der Referenzwert des Finanzprodukts ist der MSCI USA Low Carbon SRI Selection Index.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzindex fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er bei jeder Neugewichtung die oben beschriebenen Regeln zur Risikobewertung beim Übergang zu kohlenstoffarmem Wirtschaften, Auswahlregeln in Bezug auf hohe ESG-Leistungen und Regeln zu kohlenstoffarmen Emissionen anwendet.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „direkte Anlagepolitik“, d. h. das Finanzprodukt versucht, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen nachzubilden, indem es ein Aktienportfolio hält, das alle oder einen erheblichen Teil der Bestandteile des Referenzindex umfasst.

Der Referenzindex basiert auf dem Ausgangsindex, der die Wertentwicklung der Aktien US-amerikanischer Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung widerspiegeln soll. Der Referenzindex wendet drei Regelwerke an: Regeln zur Risikobewertung beim Übergang zum kohlenstoffarmen Wirtschaften, Auswahlregeln für die höchste ESG-Leistung und Regeln zu kohlenstoffarmen Emissionen (zusammen die „Regeln“). Die Regeln zur Risikobewertung beim Übergang zum kohlenstoffarmen Wirtschaften und die Auswahlregeln für hohe ESG-Leistung werden gleichzeitig angewandt, gefolgt von den Regeln zu kohlenstoffarmen Emissionen. Die Regeln basieren auf Analyseprodukten von MSCI ESG Research LLC, einer Tochtergesellschaft des Indexverwalters. Diese Produkte umfassen MSCI Climate Change Metrics, MSCI ESG Ratings, MSCI ESG Business Involvement Screening Research („BISR“) und MSCI ESG Controversies.

Risikobewertung beim Übergang zum kohlenstoffarmen Wirtschaften

Die Risikobewertung beim Übergang zum kohlenstoffarmen Wirtschaften von MSCI ESG Research LLC wurde entwickelt, um potenzielle Vorreiter und Nachzügler zu identifizieren. Hierzu wird ganzheitlich ermittelt, in welchem Umfang Unternehmen Risiken und Chancen beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft ausgesetzt sind und wie gut ihre diesbezüglichen Managementansätze sind. Unternehmen wurden in fünf Kategorien eingeteilt, die die wichtigsten und wahrscheinlichsten Risiken und Chancen beim Übergang abbilden. In absteigender Reihenfolge der Risikoschwere sind die Kategorien „Stranded Assets“, „Transitionsprodukt“, „Übergangsfähig“, „Neutral“ und „Lösung“ definiert. Laut diesem Regelwerk werden alle Unternehmen, die der Kategorie „Stranded Assets“ angehören, ausgeschlossen. „Asset-Stranding“ bezeichnet das Potenzial für vorzeitigen und weitgehenden oder vollständigen Wertverlust der physischen und/oder natürlichen Vermögenswerte eines Unternehmens aufgrund regulatorischer, marktbedingter oder technologischer Effekte, die im Zusammenhang mit dem Übergang zum kohlenstoffarmen Wirtschaften wirken. Im Referenzindex werden Unternehmen ausgeschlossen, deren Risiko gemäß der nachstehend dargestellten Methodik als vergleichsweise hoch eingestuft wird (zum Beispiel werden Unternehmen mit der schlechtesten Risikobewertung in Bezug auf den Übergang zum kohlenstoffarmen Wirtschaften ausgeschlossen). Dies erfolgt unter Berücksichtigung der kumulativen Gewichtung der für jeden Sektor verbleibenden Wertpapiere als festgelegter Prozentsatz der Sektorgewichtung im Ausgangsindex, wobei die vorherrschende Diversifizierung innerhalb jedes Sektors des Referenzindex erhalten bleibt.

Die Risikobewertungen ergeben sich aus der aktuellen Risikoexposition des jeweiligen Unternehmens und seinem Management der Risiken und Chancen, die sich aus dem Übergang zum kohlenstoffarmen Wirtschaften ergeben. MSCI ESG Research LLC wendet ein dreistufiges Verfahren an:

Schritt 1: Ermittlung des bestehenden Risikos aus dem Übergang zum kohlenstoffarmen Wirtschaften

Der erste Schritt bei der Ermittlung der Risikoexposition eines Unternehmens ist die Berechnung seiner Kohlenstoffintensität.

Schritt 2: Bewertung des Risikomanagements beim Übergang zum kohlenstoffarmen Wirtschaften

Anschließend wird das Management der Risiken und Chancen eines Unternehmens im Zusammenhang mit dem Übergang zum kohlenstoffarmen Wirtschaften bewertet. Diese Bewertung berücksichtigt Richtlinien und Verpflichtungen zur Minderung von Übergangsrisiken, Governance-Strukturen, Risikomanagement-Programme und -initiativen, definierte Ziele und deren tatsächliche Umsetzung sowie die Beteiligung an Kontroversen.

Schritt 3: Berechnung von Kategorie und Score in Bezug auf den Übergang zum kohlenstoffarmen Wirtschaften

Die in Schritt 1 ermittelte Risikoexposition wird mit der Qualität und dem Umfang der umgesetzten Managementkonzepte aus Schritt 2 in Beziehung gesetzt. Zur Verdeutlichung der Risikoeinstufung erhält das Unternehmen dann eine Endbewertung.

Auswahlregeln für hohe ESG-Leistung

Die Auswahlregeln für hohe ESG-Leistung basieren auf

- der Methodik der MSCI SRI (Socially Responsible Investing)-Indizes und
- der Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes.

MSCI ESG BISR wird verwendet, um Unternehmen zu identifizieren und auszuschließen, die in Sektoren mit einem hohen Potenzial für negative Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit und/oder Soziales tätig sind, und zwar auf der Grundlage der wertbasierten Kriterien und Schwellenwerte der Methodik der MSCI SRI-Indizes. Zu diesen Sektoren gehören unter anderem Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch veränderte Organismen, Waffen der zivilen Nutzung, Öl und Gas, Atomwaffen, Thermalkohle, fossile Brennstoffe und die Stromerzeugung daraus. Unternehmen mit Involvement in kontroversen Waffen werden ausdrücklich ausgeschlossen. In Einzelfällen können auch andere Aktivitäten ausgeschlossen werden und konservativere Schwellenwerte gelten.

Diese Ausschlüsse decken sich mit den Anforderungen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a–g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte („PAB-Ausschlüsse“) festgelegt sind.

MSCI ESG-Ratings und MSCI ESG Controversies-Kriterien, die der Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes entsprechen oder strengere Anforderungen beinhalten, werden zum Ausschluss weiterer Unternehmen auf der Grundlage von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien angewandt.

Mithilfe von MSCI ESG Ratings wird die Resilienz von Unternehmen gegenüber langfristigen, branchenspezifischen ESG-Risiken bewertet. Hierbei werden die Unternehmen auf einer Skala von AAA bis CCC eingestuft, je nachdem, wie stark sie diesen Risiken gemessen an der Vergleichsgruppe ihrer Branche ausgesetzt sind und wie gut sie diese Risiken steuern. Bei der Berechnung des ESG-Ratings für ein Unternehmen berücksichtigt MSCI ESG Ratings verschiedene ESG-Schlüsselthemen, darunter:

- *Wichtige Umweltthemen:* Klimawandel, natürliche Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfall sowie Chancen im Umweltbereich.
- *Wichtige soziale Themen:* Humankapital, Produkthaftung, Widerstände von Interessenträgern und soziale Chancen.
- *Wichtige Themen der Unternehmensführung:* Corporate Governance und unternehmerisches Verhalten.

MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die nach Maßgabe internationaler Übereinkommen und Normen (wie UN Global Compact, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit) in schwerwiegende ESG-Kontroversen involviert sind. Die MSCI ESG-Ratings werden herangezogen, um die Bestandteile mit der schlechtesten ESG-Leistung gemessen an der Vergleichsgruppe ihrer Branche auszusondern und diejenigen mit der besten ESG-Leistung auszuwählen.

Unter den Bestandteilen, die nach der Anwendung der MSCI BISR-, MSCI ESG Ratings- und MSCI ESG Controversies-Filter weiterhin für die Aufnahme infrage kommen, wird unter Verwendung der MSCI ESG-Ratings und branchenbereinigten ESG-Ratings der Unternehmen eine Rangfolge erstellt. Gemäß der Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes zielt der Referenzindex auf Unternehmen mit hohen ESG-Ratings gemessen an der Vergleichsgruppe ihrer Branche ab. Hierzu werden 50% der um Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung der einzelnen im Ausgangsindex enthaltenen Sektoren ausgewählt und die restlichen Aktien ausgeschlossen (was einem „Best-in-Class“-Ansatz gleichkommt).

Ausführliche Informationen, einschließlich weiterer Zulässigkeits- und Ausschlussregeln, enthalten die Beschreibungen der Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes und der MSCI SRI-Indizes unter www.msci.com/index-methodology.

Regeln zu kohlenstoffarmen Emissionen

Nach der Durchführung des Low Carbon Transition Risk Assessment und einer Filterung anhand der „High ESG Performance Selection Rules“ wendet der Referenzindex die „Low Carbon Emissions Rules“ an, mit denen, falls die aktuell ausgewählten CO₂-Kennzahlen des Referenzindex im Vergleich zum Ausgangsindex nicht ausreichend reduziert sind, die Wertpapiere mit den höchsten Werten dieser Kennzahlen entfernt werden, bis die aktuellen CO₂-Kennzahlen des Index genügend unter dem Niveau des Ausgangsindex liegen.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung, den ESG-Kriterien, der Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite <http://www.msci.com> abgerufen werden.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf unserer lokalen Website für das jeweilige Land.